

Benutzungsordnung der Bücherei Weibersbrunn

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Weibersbrunn unterhält die Gemeindebücherei in der Jakob-Groß-Straße 20 in Weibersbrunn als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei dient der allgemeinen Information, Bildung, Weiterbildung, Kulturpflege und Freizeitgestaltung.
- (3) Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung, sowie der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 2 Geltungsbereich und Anerkennung

- (1) Mit der Anmeldung zur Benutzung und/oder dem Betreten der Bücherei wird diese Benutzungsordnung anerkannt.
- (2) Das Büchereipersonal ist befugt, im Rahmen des Hausrechts Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs zu erteilen.

§ 3 Anmeldung und Benutzungsausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien ist keine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Bücherei ist einmal wöchentlich geöffnet. Die Hinweise im Amts- und Mitteilungsblatt, sowie auf der gemeindlichen Homepage sind zu beachten.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Verlust oder Diebstahl sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausleihe und Leihfristen

- (1) Die Ausleihe ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen und kann auf Antrag verlängert werden, sofern das Medium nicht vorgemerkt ist.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien kann durch die Bücherei begrenzt werden.
- (4) Medien, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 5 Rückgabe und Mahnwesen

- (1) Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unbeschädigt zurückzugeben.
- (2) Kommt ein Nutzer trotz Mahnung der Rückgabeverpflichtung nicht nach, kann die Bücherei weitere Schritte einleiten (z. B. Ausschluss von der Benutzung, Einziehung des Benutzungsausweises, gerichtliche Geltendmachung von Rückgabe- oder Schadensersatzansprüchen).

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Alle Medien und technischen Geräte sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden.
- (3) Nutzer haften für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- (4) Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung von Datenträgern an Geräten dem Nutzer entstehen, übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 7 Verhalten in der Bücherei

- (1) Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- (2) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen nicht, bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Büchereileitung, mitgebracht werden.
- (5) Mobiltelefone sind stumm zu schalten; Gespräche sind nur in dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

§ 8 Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Betrieb nachhaltig stören, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Strafbare Handlungen können zur Anzeige gebracht werden.

§ 9 Haftung der Bücherei

- (1) Die Bücherei haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von in die Bücherei eingebrachten Gegenständen.
- (2) Für Schäden, die Nutzer durch die Benutzung der Bücherei entstehen, haftet die Bücherei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Bücherei erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich zur Verwaltung der Benutzungsverhältnisse sowie für die Ausleihe von Medien.
- (2) Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit dem entsprechenden landesdatenschutzrechtlichen Regelwerk.
- (3) Erfasst werden insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Kontaktdaten und Nutzungsdaten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche erforderlich.
- (4) Die Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- (5) Nutzer haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung und können sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Alexander Salg
2. Bürgermeister

